

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Elektrizitätsversorgung

06. März 2023

Abkürzungen

EEA Energieerzeugungsanlagen

GEP Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung

IWM InfraWerkeMünsingen

TAB Technische Anschlussbedingungen VNV Verordnungen Netz und Versorgung

VRPG Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

WV Werkvorschriften

ZEV Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Elektrizitätsversorgung

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegenden «Verordnungen Netz und Versorgung» («VNV») regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung für das von den InfraWerkeMünsingen (IWM) betriebene Verteilnetz. Die «VNV» bestehen aus den folgenden Teilen:
 - a. «Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB»
 - b. «Teil 2: Verordnung Netzanschluss»
 - c. «Teil 3: Verordnung Netznutzung und Energielieferung»
- ² Im Fall von Widersprüchen geht Teil 1 den Teilen 2 und 3 vor und Teil 2 geht Teil 3 vor.
- ³ Die «VNV» gelten für die Rechtsbeziehungen der IWM mit den folgenden Personen:
 - Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von Liegenschaften/Anlagen mit elektrischen Installationen ist, welche an das Verteilnetz der IWM angeschlossen sind, ist.
 («Netzanschlussnehmer»).
 - b. Akteur, der Elektrizität in das Verteilnetz einspeist oder daraus entnimmt («Netznutzer»).
 - c. Netznutzer, welcher Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft («Endverbraucher»).
 - Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von am IWM-Netz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen (oder Teilen davon) ist («Produzenten»).
 - e. Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Endverbraucher und Produzenten werden nachfolgend als «Kunde» bezeichnet.
- ⁴ Die «VNV» bilden zusammen mit dem jeweils gültigen Dokument "Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen" der IWM sowie dem "Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement)" der Einwohnergemeinde Münsingen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen IWM und dem Kunden.
- ⁵ In besonderen Fällen (z.B. bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung wie z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) können besondere Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die «VNV» nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Art. 2

Geltung weiterer Dokumente

¹ Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden «VNV» die jeweils aktuellen Werkvorschriften CH - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das

Niederspanungsnetz (WVCH) sowie die ergänzenden Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.

² Die zu treffenden Vereinbarungen zwischen IWM und den Kunden haben ausserdem in Konformität mit den nachfolgenden Dokumenten zu sein: Technische Weisungen Elektrizitätsversorgung (Ergänzende Bestimmungen zu den Werkvorschriften) der IWM, Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP) der IWM und den übergeordneten zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3

Entstehung des Rechtsverhältnisses

- ¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Bezug elektrischer Energie. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Bezug der elektrischen Energie. Soweit zwischen dem Kunden und den IWM abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- ² Die Netznutzung und/oder die Lieferung elektrischer Energie werden in der Regel aufgenommen, sobald die von den IWM bezeichneten Vorleistungen des Kunden (z.B. Bezahlung der Kostenbeiträge) erfüllt sind.
- ³ Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Vertragsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.
- ⁴ Im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) hat der ZEV einen Ansprechpartner gegenüber den IWM zu bestimmen. Die Messeinrichtung ist auf den Ansprechpartner registriert und mit ihm besteht das Rechtsverhältnis. Der ZEV wird in Bezug auf die Netznutzung, der Energielieferung und Rücklieferung wie ein einzelner Kunde behandelt.

Art. 4

Beendigung des Rechtsverhältnisses a Für den Netzanschluss ¹ Nach erfolgtem Rückbau und Demontage des Netzanschlusses aufgrund der Kündigung des Netzanschlusses wird das Rechtsverhältnis mit den IWM beendet und die damit verbundene Nutzung des Verteilnetzes eingestellt.

Art. 5

b für die Netznutzung und Energielieferung

- ¹ Bei einem Eigentums- oder Mieterwechsel ist der bisherige Kunde wie folgt verpflichtet, den IWM den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mitzuteilen:
 - a. bei Eigentümerwechsel mindestens 30 Arbeitstage vor dem Wechsel
 - b. bei Mieterwechsel mindestens 3 Arbeitstage vor dem Wechsel
- ² Diese Meldung kann auch durch den Eigentümer erfolgen. Der Kunde haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen elektrischen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:
 - a. In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
 - b. In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

- ³ Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z.B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt den IWM vorbehalten.
- ⁴ Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der IWM. Er kann die Rechnungsstellung für die Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die IWM stellen in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber den IWM, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

Art. 6

Schadenersatzpflicht des Kunden

- ¹ Der Kunde wird gegenüber IWM schadenersatzpflichtig, wenn:
 - a. er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen umgeht;
 - b. er gegen die «VNV» verstösst;
 - c. er die IWM täuscht, oder
 - d. er widerrechtlich (z.B. in Umgehung der Messvorrichtungen) elektrische Energie bezieht.

II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 7

Rechnungsstellung

- ¹ Die Messdatenerfassung (Zählerablesung) für die Rechnungsstellung der Energie und Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von den IWM festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die IWM behalten sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die IWM sind auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien zu verlangen oder Inkasso-Stromzähler zu installieren etc.). Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit anderen erbrachten Leistungen zu verrechnen.
- ² Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. den Baurechtsberechtigten zu tragen (vgl. «Teil 2: Verordnung Netzanschluss»). Die Rechnungsstellung erfolgt in von den IWM festgelegten Zeitabständen; IWM ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.
- ³ Die Rechnungstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung der IWM gestattet. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfolgt die Rechnungsstellung innerhalb der ZEV durch den Delegierten Ansprechpartner. Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für Ausstände solidarisch.

Art. 8

Zahlungsbedingungen

¹ Für Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur, gemäss Art. 3 IWM-Reglement können grundsätzlich die Bestimmungen und Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG) angewendet werden.

² Der Kunde hat die IWM für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen.

- ² Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Die Frist beträgt in der Regel 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung etc.) sowie ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes in Rechnung gestellt werden.
- ³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während der Verjährungsfrist für periodische Leistungen gemäss Obligationenrecht (fünf Jahre ab Fälligkeit der Rechnung) richtiggestellt und nachverrechnet werden.
- ⁴ Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den IWM weiterhin zu erfüllen.

III. Mahnwesen, Inkassotätigkeit und Zutrittsverweigerung

Art. 9

Mahnwesen

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- ² Wird die Zahlungsfrist der ersten Zahlungserinnerung nicht eingehalten, wird dem Kunden eine zweite Mahnung zugestellt, für welche Mahngebühren gemäss dem jeweils gültigen Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt bei der zweiten Mahnung ebenfalls 10 Tage.
- ³ Wird auch die zweite Frist nicht eingehalten, erlassen die IWM eine Verfügung gemäss den Bestimmungen und Vorgaben des VRPG. Diese Verfügung wird dem Kunden per A Post zugestellt. Sie enthält den ausstehenden Betrag sowie die Verfügungskosten von CHF 50. Dem Kunden wird eine Frist von 30 Tagen zur Bezahlung, wie auch für die Einreichung einer allfälligen Beschwerde gewährt. Ebenso wird er auf die Folgen einer Nichtbezahlung aufmerksam gemacht (Installation eines Vorauszahlungszählers oder Einleitung der Betreibung).
- ⁴ Bei einem Zahlungsengpass definieren die IWM mit dem Kunden zusammen einen Zahlungsplan. Dieser ist anschliessend zwingend einzuhalten, ansonsten leiten die IWM den Rechtsweg ein. Die entsprechende Zahlungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten.
- ⁵ Im Falle einer ausschliesslichen Energielieferung an einen freien Marktkunden ausserhalb des direkten Verteilnetzgebietes der IWM, gelangen betreffend Zahlungs- und Inkassobedingungen die diesbezüglichen Bestimmungen des spezifischen Liefervertrages zur Anwendung.

Art. 10

Inkassotätigkeit

¹ Bleiben die verschiedenen Zahlungsaufforderungen erfolglos, können die IWM vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, ein Inkassosystem einbauen oder die Abschaltung der Bezugseinheit vornehmen.

Art. 11

a Extragang für Inkasso

¹ Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt. Der fehlbare Geldbetrag ist unverzüglich zu begleichen.

Art. 12

b Montage Inkassosystem vor Ort ¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die IWM Inkasso-Zähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Inkasso-Zähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist den IWM unter Voranmeldung zu gewähren.

Art. 13

c Abschaltung der Bezugseinheit ¹ Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit oder ganzer Messkreise durch die IWM erfolgen. Die Abschaltung bzw. eine darauffolgende Einschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort werden dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 14

Abschaltung der Zutrittsverweigerung ¹ Wird den IWM der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen verweigert, sind die IWM berechtigt, die Zuleitung zu unterbrechen (Abschaltung), bis der Zutritt wieder gewährt wird. Vor der Abschaltung wird dem Kunden von den IWM eine Frist von 30 Tagen gesetzt, während welcher der Zutritt zu gewähren ist. Diese Fristansetzung, verbunden mit der Abschaltandrohung wird dem Kunden von den IWM mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt. Die Kosten für Abschaltung und Instandstellung gehen zulasten des säumigen Kunden.

IV. Messung

Art. 15

Messeinrichtungen

- ¹ Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von den IWM oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der IWM bzw. deren Beauftragten. Der Standort der Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate wird von den IWM bestimmt. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.
- ² Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von den IWM oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die IWM oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften zu gewährleisten.
- ³ Bei Stromwandlermessungen werden die Wandler durch die IWM oder deren Beauftragten ausgelegt und geliefert. Die Montage kann durch den Anlagenbauer direkt erfolgen.

Art. 16

Fehler und Verluste an der Messeinrichtung

- ¹ Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort an die IWM zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung der IWM oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- ² Die IWM vergüten keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Kunde verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Kunde auf.

Art. 17

Messprinzip

¹ Die IWM bestimmen die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Regel sind.

Art. 18

Überprüfung der Messung

¹ Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Kontrollmessung durch die IWM und bei Bedarf anschliessend eine Prüfung durch die Eichstelle verlangen. Die Kosten der Kontrollmessung und/oder die Prüfung durch die Eichstelle tragen die IWM, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

Art. 19

Fehlermessung

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den IWM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die IWM die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

V. Tarife und Tarifänderungen

Art. 20

Tarife und Tarifänderung

¹ Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe. Zusätzlich zum Netznutzungsentgelt werden Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

- ² Die Tarife für die Netznutzung, Energielieferung und Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden von den IWM nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.
- ³ Die Publikation des Dokuments «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» ist unter www.inframuensingen.ch zu finden. Tarifänderungen und Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Änderungen an den Energieprodukten gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern dieser bis zum 31. Dezember des Vorjahres keinen Wechsel seines Energieprodukts vorgenommen hat.
- ⁴ Grundsätzlich kann der Kunde quartalsweise sein bezogenes Produkt wechseln. Dies geht auch rückwirkend, solange die jeweilige Quartalsrechnung noch nicht erstellt ist.
- ⁵ Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der IWM wie Beschaffung, Montage, Demontage, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen für die Netznutzung enthalten oder dem Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» für die Messdatenbereitstellung zu entnehmen. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale (vgl. Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen») in Rechnung gestellt.
- ⁶ Änderungen beim Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» können von den IWM jährlich auf den 1. Januar oder 1. Juli vorgenommen werden. Elektrizitätstarife werden gemäss den Vorgaben der ElCom angepasst. Sie werden unter www.inframuensingen.ch publiziert.
- ⁷ Verfügen Kunden mit Netzzugang über keinen gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten, werden diese durch die IWM mit elektrischer Energie ersatzversorgt. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Ersatzversorgung zu tragen.

VI. Datenschutz und Datenaustausch

Art. 21

Datenschutz und Datenaustausch

- ¹ Die IWM werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser «VNV» erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofildaten etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von elektrischer Energie, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.
- ² Die IWM sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Lieferung der elektrischen Energie erforderlich ist.

VII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Art. 22

Anwendbares Recht, Streitigkeiten ¹ Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht. Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege. Für Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur, gemäss Art. 3 IWM-Reglement, gelten die Bestimmungen und Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG). Verfügungen der IWM können nach Massgabe des VRPG angefochten werden. Gerichtsstand ist Münsingen.

VIII. Haftung von IWM

Art. 23

Haftung von IWM

¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Abgabe von elektrischer Energie und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Abschaltungen bzw. Unterbrüchen der Lieferung von elektrischer Energie ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die IWM lehnen jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

IX. Inkraftsetzung und Änderungen

Art. 24

Inkraftsetzung und Änderungen

- ¹ Diese «Allgemeine Geschäftsbedingungen» treten am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.inframuensingen.ch einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die «VNV» in gedruckter Form zugestellt. Die IWM sind berechtigt, die «VNV» jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.inframuensingen.ch publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.
- ² Die beim Inkrafttreten hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Vom Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen an der Sitzung vom 6. März 2023 beschlossen.

Im Namen des Verwaltungsrates der InfraWerkeMünsingen

René Schmied

Präsident

Urs Wälchli

Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Anzeiger von Konolfingen am 13. April 2023 publiziert worden.

Χ. Glosar

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Obiektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc. (vgl. «Teil 2: Verordnung Netzanschluss»)

Bezug

Entnahme elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz der IWM.

Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Blindleistung

Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.

Eigenverbrauch

Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Einspeiseleistung

Elektrische Leistung, die eine Energieerzeugungsanlage (EEA) oder weitere Anlagen (z. B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.

Ersatzlieferung / Ersatzversorgung

Von Ersatzlieferung / Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und der IWM. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einem Mittel oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld.

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

(Haus-)Anschluss-

punkt

Der (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt.

Herkunftsnachweis (HKN)

Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Dies geschieht, indem bei der Stromproduktion Herkunftsnachweise generiert werden, welche später gegenüber dem Endverbraucher in der Stromkennzeichnung verwendet werden.

Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein HKN ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt, wie sich die Stromproduktion der Schweiz zusammensetzt.

Netzanschluss

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

Netzanschlussnehmer Ein Liegenschaftsbesitzer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Netzanschlussvertrag Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Liegenschaftsbesitzer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

Netzrückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

Photovoltaik-Anlage (PVA)

Eine Photovoltaikanlage, auch PV-Anlage (bzw. PVA) oder Solargenerator genannt, ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik.

Produktion

Energiemenge, welche eine Energieerzeugungsanlage (EEA) produziert.

Produzent

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteile zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist

Sicherheitsnachweis (SiNa)

Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.

Transformatorenstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verknüpfungspunkt Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und

Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die

Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.

Verteilkabine (VK) Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für

den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.

Verteilnetz Das Netz ist das lokale Verteilnetz der IWM. Auf dieser Ebene

gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.

Verteilnetzbetreiber

(VNB)

Unternehmen, das Stromnetze zur Verteilung an Endverbraucher (private Haushalte und Kleinverbraucher) betreibt.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (vgl. Art. 18 Abs. 1 EnG) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung. (vgl. Art. 17

Abs. 1 EnG)